

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 7 der Gemeinde Hetlingen,
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – öffentliche Auslegung

Gemeinde Hetlingen, Bebauungsplan Nr. 7 – 1. Vereinfachte Änderung, Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – öffentliche Auslegung - Auswertung der Stellungnahmen zum Entwurf –		
Ohne Anregungen und Bedenken		
Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange		
Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR , Postfach 1269, 24011 Kiel, Stellungnahme vom 26.05.2020		
Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH , Amsinckstr. 59 * 20097 Hamburg, Stellungnahme vom 27.05.2020		
Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein – Technischer Umweltschutz , Postfach 1917, 25509 Itzehoe, Stellungnahme vom 25.02.2020		
Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein – Untere Forstbehörde , Memellandstraße 15, 24537 Neumünster, Stellungnahme vom 29.05.2020		
Gewässer- und Landschaftsverband im Kreis Pinneberg für den Deich- und Hauptsielverband Haseldorfer Marsch , Hauptstraße 23a, 25489 Haseldorf, Stellungnahme vom 28.05.2020		
Telekom Technik GmbH , Fackenburg Allee 31, 23554 Lübeck, Stellungnahme vom 08.06.2020		
TenneT TSO GmbH , Eisenbahnlängsweg 2a, 31275 Lehrte, Stellungnahme vom 11.06.2020		Mit Schreiben vom 11.06.2020 mitgeteilt, dass eine weitere Beteiligung am Verfahren nicht erforderlich ist.
Freiwillige Feuerwehr Hetlingen , Wehrführer Oliver Schönfeldt, Schulstraße 4, 25491 Hetlingen, Stellungnahme vom 13.06.2020		

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 7 der Gemeinde Hetlingen,
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – öffentliche Auslegung

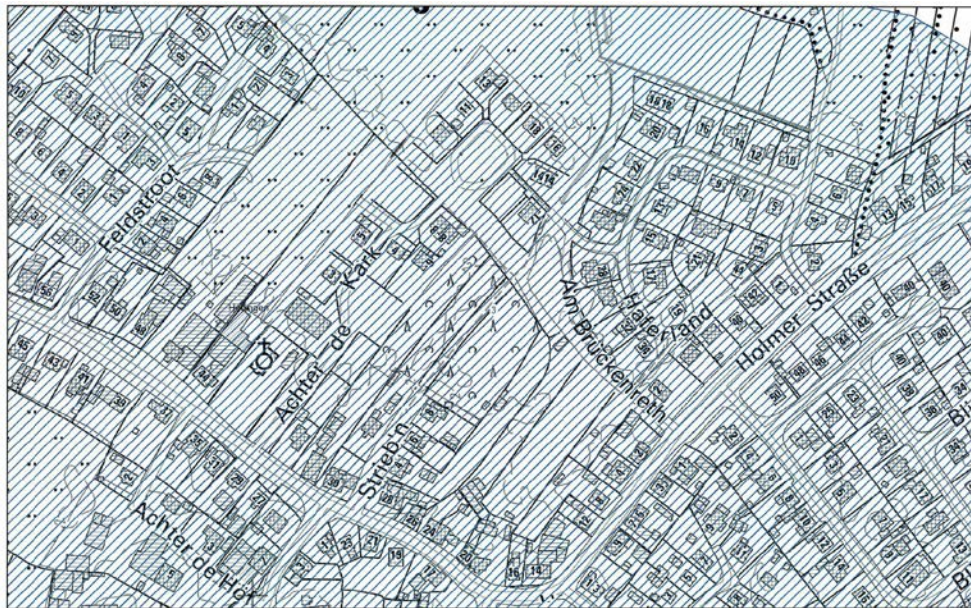
azv Südholstein , Postfach 1164, 25487 Holm, Stellungnahme vom 09.06.2020		
Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein , Grüner Kamp 15-17, 24768 Rendsburg, Stellungnahme vom 08.06.2020		
Ericsson GmbH , Prinzenallee 21, 40549 Düsseldorf, Stellungnahme vom 15.06.2020		
Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt, Untere Wasserbehörde , Kurt-Wagner-Straße 11, 25337 Elmshorn, Stellungnahme vom 09.06.2020		
Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt, Untere Wasserbehörde - Wasserschutzgebiete , Kurt-Wagner-Straße 11, 25337 Elmshorn, Stellungnahme vom 09.06.2020		
Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt, Untere Wasserbehörde - Grundwasser , Kurt-Wagner-Straße 11, 25337 Elmshorn, Stellungnahme vom 09.06.2020		
Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt, Untere Naturschutzbehörde , Kurt-Wagner-Straße 11, 25337 Elmshorn, Stellungnahme vom 09.06.2020		
Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt, Gesundheitlicher Umweltschutz , Kurt-Wagner-Straße 11, 25337 Elmshorn, Stellungnahme vom 09.06.2020		
Handwerkskammer Lübeck , Breite Straße 10/12, 23552 Lübeck, Stellungnahme vom 18.06.2020		
SH Netz AG , Reuterstraße 42, 25436 Uetersen, Stellungnahme vom 18.06.2020		
IHK- zu Kiel , Postfach 549, 25305 Elmshorn, Stellungnahme vom 22.06.2020		

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 7 der Gemeinde Hetlingen,
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – öffentliche Auslegung

Nachbarkommunen	
Gemeinde Heist , Stellungnahme vom 28.05.2020	
Gemeinde Holm , Stellungnahme vom 28.05.2020	
Gemeinde Haselau , Stellungnahme vom 03.06.2020	
Gemeinde Haseldorf , Stellungnahme vom 19.06.2020	
Mit Anregungen oder Bedenken (Die Stellungnahmen sind mit ihrem genauen Wortlaut wiedergegeben.)	
Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	
Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Brockdorff-Ranztau-Str. 70, 24837 Schleswig, Stellungnahme vom 25.05.2020 wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu. Der überplante Bereich befindet sich jedoch in einem archäologischen Interessensgebiet, daher ist hier mit archäologischer Substanz d.h. mit archäologischen Denkmälern zu rechnen. Wir verweisen deshalb ausdrücklich auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach	Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Begründung zum Bebauungsplan wird um das Kapitel 1.4 – Übergeordnete Planungen und Bindungen ergänzt: <i>"Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein mitgeteilt, dass sich der Plangeltungsbereich innerhalb eines archäologischen Interessengebietes befindet.</i>

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 7 der Gemeinde Hetlingen,
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – öffentliche Auslegung

Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.



Auszug aus der archäologischen Landesaufnahme
Gemeinde Hetlingen
archäologisches Interessensgebiet

Es wird daher auf § 15 DSchG verwiesen: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit."

Aufgrund der Lage des Plangeltungsbereiches innerhalb eines archäologischen Interessengebietes wird dieser Hinweis in den Planteil B aufgenommen."

Die textlichen Festsetzungen wurden ebenfalls um einen Hinweis auf das archäologische Interessensgebiet ergänzt.

Bei der Ergänzung der Begründung und den textlichen Festsetzungen handelt es sich um redaktionelle Änderungen. Da der Hinweis auf das archäologische Interessensgebiet keinen rechtsetzenden Charakter hat, ist eine erneute Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nicht erforderlich.

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 7 der Gemeinde Hetlingen,
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – öffentliche Auslegung

Stadtwerke Wedel GmbH, Feldstraße 150, 22880 Wedel, Stellungnahme vom 08.06.2020 Die Stadtwerke Wedel GmbH ist mit folgenden Medien betroffen: Mittelspannungsversorgung Niederspannungsversorgung Gasversorgung Mitteldruck Wir melden aktuell keine Bedenken zurück das Baugebiet weiter mit Elektrizität und Gas zu versorgen. Zur Einplanung der nötigen Vorarbeiten wird um frühzeitige Einbindung in den weiteren Planungsprozess zur Versorgung optionaler weiterer Wohn-/Gewerbeeinheiten östlich des Bebauungsplanes, anliegend an Planstraße C und Planstraße D, gebeten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen von Erweiterungen des Plangebietes werden die Stadtwerke Wedel als Träger öffentlicher Belange beteiligt. Änderungen am Entwurf ergaben sich aus dieser Stellungnahme heraus nicht.
Kreis Pinneberg, Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit, Team Verkehrslenkung, Kurt-Wagner-Straße 11, 25337 Elmshorn, Stellungnahme vom 12.06.2020 Im Einvernehmen mit der Polizeidirektion Bad Segeberg, Sachgebiet 1.3, bestehen gegen die 1. vereinfachte Änderung des B-Planes Nr. 007 keine Bedenken. Bei der Anlage der neuen / zusätzlichen Stellplätze sowie ggf. zusätzlicher Zu- / Ausfahrten auf die / von den Grundstücken sind die aus Gründen der Verkehrssicherheit von ständigen Sichthindernissen freizuhaltenen Mindessichtfelder gem. RAST 06, Ziffer 6.3.9.3, von jeglicher Bebauung von mehr als 0,7 Meter Höhe über Fahrbahnoberkante dauernd freizuhalten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er betrifft die konkrete Erschließungsplanung der einzelnen Grundstücke und ist im Rahmen dieser zu berücksichtigen. Änderungen am Entwurf ergaben sich aus dieser Stellungnahme heraus nicht.

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 7 der Gemeinde Hetlingen,
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – öffentliche Auslegung

Kreis Pinneberg, Fachdienst Bürgerservice, Kurt-Wagner-Straße 11, 25337 Elmshorn, Stellungnahme vom 26.05.2020 Die Abfallentsorgung muss sichergestellt sein. Bitte § 16 der UVV Müllbeseitigung beachten. Bitte Rast 06 (EAE 85/95) beachten. Achtung wichtiger Hinweis: Ein Müllfahrzeug hat folgende Maße 10,90 m lang 3,60 m hoch 2,50 m breit Entsorgung muss auch während der Bauphase sichergestellt sein.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ergaben sich im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 keine Änderungen an der Erschließung. Die Entsorgungssituation bleibt somit unverändert bestehen. Änderungen am Entwurf ergaben sich aus dieser Stellungnahme heraus nicht.
Kreis Pinneberg, Fachdienst Gebäudemanagement, Untere Denkmalschutzbehörde, Kurt-Wagner-Straße 11, 25337 Elmshorn, Stellungnahme vom 29.05.2020 Das Plangebiet befindet sich in einem archäologischen Interessengebiet. Bei diesen Bereichen der überplanten Fläche handelt es sich daher gemäß § 12 (2) 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein Brockdorff-Rantzau-Straße 70 24837 Schleswig Telefon: 04621 3870	Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Begründung zum Bebauungsplan wird um das Kapitel 1.4 – Übergeordnete Planungen und Bindungen ergänzt: <i>"Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein mitgeteilt, dass sich der Plangeltungsbereich innerhalb eines archäologischen Interessengebietes befindet.</i> <i>Es wird daher auf § 15 DSchG verwiesen: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung</i>

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 7 der Gemeinde Hetlingen,
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – öffentliche Auslegung

einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit."

Aufgrund der Lage des Plangeltungsbereiches innerhalb eines archäologischen Interessengebietes wird dieser Hinweis in den Planteil B aufgenommen."

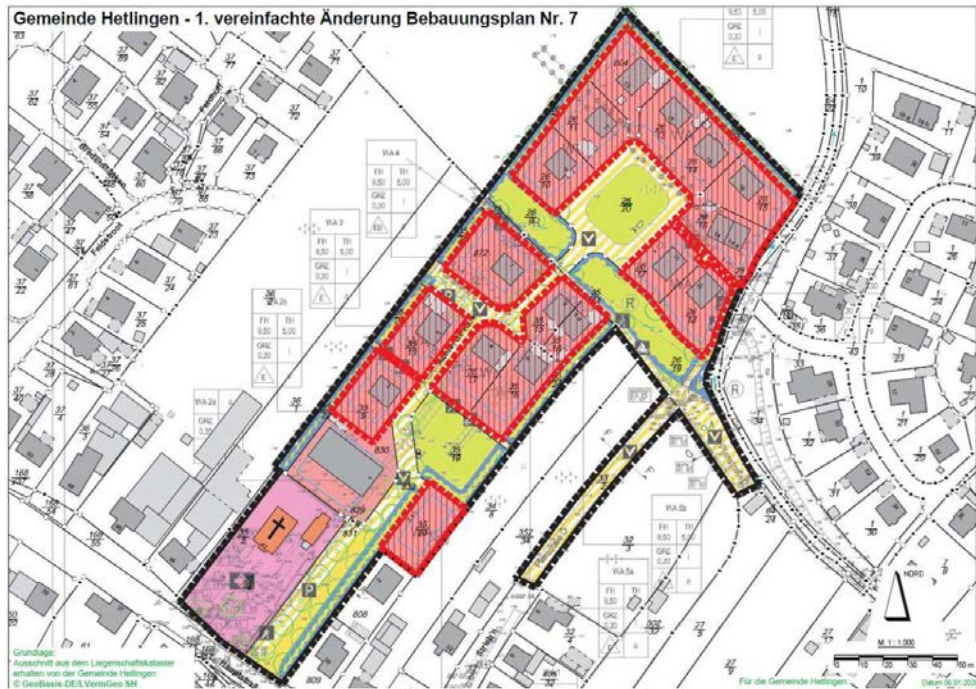
Die textlichen Festsetzungen wurden ebenfalls um einen Hinweis auf das archäologische Interessensgebiet ergänzt.

Bei der Ergänzung der Begründung und den textlichen Festsetzungen handelt es sich um redaktionelle Änderungen. Da der Hinweis auf das archäologische Interessensgebiet keinen rechtsetzenden Charakter hat, ist eine erneute Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nicht erforderlich.

**Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt, Untere Bodenschutzbehörde,
Kurt-Wagner-Straße 11, 25337 Elmshorn, Stellungnahme vom 09.06.2020**

Die Gemeinde Hetlingen hat die 1. Vereinfachte Änderung des B-Plan Nr.7 „Kirche/ Hauptstraße/ Achtern Diek) im Verfahrensstand der Auslegung und Beteiligung nach der Beteiligung TöB 4-2.

Der B-Plan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 BauGB geführt.



Für den Plangeltungsbereich sind der unteren Bodenschutzbehörde keine Informationen bekannt, die ein Untersuchungserfordernis in Hinblick auf eine bodenschutzrechtliche motivierte Gefahrerforschung für die Gemeinde Hetlingen nach sich ziehen.

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 7 der Gemeinde Hetlingen,
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – öffentliche Auslegung

Wesentlicher Inhalt der 1.Änderung ist die Erhöhung der Anzahl der Pkw-Stellplätze auf 2 pro Wohneinheit und Erhöhung der Anzahl von Wohneinheiten auf 2 je Einzelhaus oder Doppelhaushälfte.

Im Bereich der notwendigen (zusätzlichen) Stellplätze und deren Zufahrten werden nach der Planumsetzung die natürlichen Bodenfunktionen beeinträchtigt. Wegen der Versiegelung erhöht sich die Menge an abzuleitendem Niederschlagswasser. Sofern die dafür notwendigen Stauräume erweitert werden müssen, sind hier weitere Verluste an natürlichen Bodenfunktionen zu erwarten.

Für den Bodenfunktionsverlust und zur Niederschlagsabflussminderung wird als „Minderungsmaßnahme“ angeregt, Carports und Garagen als Gründächer mit mindestens 8 cm Substratauflage festzusetzen.

Der Hinweis wird nicht berücksichtigt. Es handelt sich um eine vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7.

Ein Bodenfunktionsverlust ergibt sich nicht, da keine Änderungen an der Grundflächenzahl oder dem möglichen Versiegelungsgrad vorgesehen sind. Der Ausgleich für das Schutzgut Boden erfolgte bereits im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7 durch Nutzung einer externen Ausgleichsfläche. Die Bilanzierung erfolgte auf Grundlage der maximal zulässigen Versiegelung. Darüberhinausgehende Ausgleichsmaßnahmen für den Verlust der Bodenfunktion sind daher nicht erforderlich und von der Gemeinde nicht vorgesehen.

Das Gleiche gilt für die Niederschlagsentwässerung. Das wasserwirtschaftliche Konzept, welches im Rahmen der Aufstellung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 7, erarbeitete wurde, ist auf den im Bebauungsplan maximal zulässigen Versiegelungsgrad ausgelegt. Darüberhinausgehende Maßnahmen zur Niederschlagsabflussminderung sind aus Sicht der Gemeinde nicht erforderlich.

Änderungen am Entwurf ergaben sich aus dieser Stellungnahme heraus nicht.

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 7 der Gemeinde Hetlingen,
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – öffentliche Auslegung

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Postfach 2031, 25510 Itzehoe, Stellungnahme vom 01.07.2020 Das ausgewiesene Plangebiet liegt nördlich der Landesstraße 261 (L 261) innerhalb einer nach § 4 Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein festgesetzten Ortsdurchfahrt. Gegen die 1. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 und die gleichzeitige öffentliche Auslegung des Entwurfes habe ich in straßenbaulicher und -verkehrlicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgender Punkt berücksichtigt wird: 01. Alle Veränderungen an der Landesstraße 261 (L 261) sind mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr (LBV-SH), Standort Itzehoe, Breitenburger Straße 37, 25524 Itzehoe rechtzeitig vorher abzustimmen. Außerdem dürfen für den Straßenbaulastträger der Landesstraße keine zusätzlichen Kosten entstehen. Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Kreisstraßen. Eine zusätzliche Stellungnahme in straßenbaulicher und -verkehrlicher Hinsicht durch das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus erfolgt nicht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 keine Änderungen an der Zufahrtssituation an die L261. Änderungen am Entwurf ergaben sich aus dieser Stellungnahme heraus nicht.

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 7 der Gemeinde Hetlingen,
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – öffentliche Auslegung

Naturschutzverbände	
NABU Schutzgebietsbetreuung, Hauptstraße 26, 25489 Haseldorf, Stellungnahme vom 18.06.2020 Gegen das Vorhaben auf dem Plangebiet „Achter de Kark“, innerhalb der Teilflächen WA1, WA2b, WA3, WA4, WA5a, WA5b, WA6 und WA7 im Rahmen einer Nachverdichtung pro Einzelhaus und Doppelhaushälfte eine zweite untergeordnete Wohneinheit bis zu maximal 80% der Größe der ersten Wohneinheit, für ältere und gegebenenfalls pflegebedürftige Angehörige zuzulassen, bestehen keine Bedenken seitens des NABU Schleswig-Holstein. Die Parkplatzsituation stellt sich jetzt schon kritisch dar, so dass die öffentlichen Parkplätze kaum Platz für Besucher anbieten, da diese Parkplätze von den Anwohnern selbst genutzt werden. Auf alle Fälle muss beim Bau von neuen Stellplätzen auf ein Minimum der Versiegelung von Flächen geachtet werden. Hier kann eventuell der Einbau von Rasengittersteinen sinnvoll sein. Die vorhandenen Grünflächen und die Regenwasserrückhaltebecken haben sich aus Naturschutzgründen gut entwickelt und sollten möglichst so belassen werden. Der NABU bittet um eine Rückmeldung, wie über seine Stellungnahme entschieden wurde.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird nicht berücksichtigt. Aufgrund der anstehenden Bodenverhältnisse und des hohen Grundwasserstandes (Lage in der Marsch) wurde eine versickerungswirksame Oberflächengestaltung im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7 nicht verbindlich festgesetzt. Dies soll im Rahmen der 1. vereinfachten Änderung ebenfalls nicht geändert werden. Änderungen am Entwurf ergaben sich aus dieser Stellungnahme heraus nicht.
Öffentliche Auslegung	
Keine Stellungnahmen mit Anregungen und Bedenken im Rahmen der öffentlichen Auslegung eingegangen.	
Nachbarkommunen	
Keine Stellungnahmen mit Anregungen und Bedenken im Rahmen der Abstimmung mit den Nachbarkommunen eingegangen.	

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 7 der Gemeinde Hetlingen,
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – öffentliche Auslegung

Landesplanungsanzeige		
Keine Stellungnahmen mit Anregungen und Bedenken im Rahmen der Landesplanungsanzeige eingegangen.		

Zusammengestellt in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Hetlingen:

Wedel, den 06. Juli 2020

Möller-Plan

Stadtplaner + Landschaftsarchitekten
Schlödelsweg 111, 22880 Wedel
Postfach 1136, 22870 Wedel
Tel: 04103 - 91 92 26
Fax: 04103 - 91 92 27
Internet: www.moeller-plan.de
eMail: info@moeller-plan.de